

# **Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Spenge vom 21.05.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Spenge mit Beschluss vom 21.05.2015 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Eine nachhaltige Politik zeichnet sich dadurch aus, dass sie zukunftsgerichtet ist. Belastungen der zukünftigen Generationen durch nicht gedeckten Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen daher unbedingt verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Spenge. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss verhindert und die bestehende Verschuldung muss reduziert werden, um die Wiederherstellung bzw. Bewahrung der dauerhaften finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Spenge in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

## **§ 1 Verschuldungsbremse**

- (1) Ein Ziel des Konsolidierungskonzeptes ist ein Gesamtfinanzplan mit einer positiven Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, so dass keine neuen Liquiditätskredite aufzunehmen sind und die vorhandenen Liquiditätskredite abgebaut werden.  
Investitionskredite sind nur unterhalb des Tilgungsbetrages aufzunehmen, so dass es zu keiner Nettoneuverschuldung kommt.  
Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.  
Der Gesamtergebnisplan weist ab 2018 keinen Fehlbedarf in der Planung aus.  
§ 77 GO NRW bleibt unberührt.
- (2) Der Rat der Stadt Spenge verpflichtet sich selbst, alle Budgets des städtischen Haushaltes einer detaillierten Aufgabenkritik zu unterziehen, mit dem Ziel, den unter § 2 definierten Konsolidierungsbeitrag so weit wie möglich zu verringern. Neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen werden nur begründet, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

## **§ 2 Konsolidierungsbeitrag**

- (1) Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 GO NRW über die Erhebung eines „Konsolidierungsbeitrages“ herbeigeführt. § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW bleibt unberührt.
- (2) Der „Konsolidierungsbeitrag“ wird über die gemeindlichen Hebesätze der Grundsteuer A und B erhoben.

- (3) Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzrechnung Überschüsse festgestellt, reduziert sich dadurch der Betrag der Liquiditätskredite.  
Überschüsse der Gesamtergebnisrechnung werden der Ausgleichsrücklage bis zu ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Höchststand gem. § 75 Abs. 3 GO NRW zugeführt.  
Im Übrigen müssen festgestellte Überschüsse der Gesamtergebnisrechnung im Zeitraum von 3 Jahren über eine entsprechende Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B gem. Abs. 2 ausgeglichen werden. § 75 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von § 1 Abs. 1 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt insbesondere vor, wenn
1. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 v. H. sinken oder
  2. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 v. H. steigen und
  3. diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Spenge nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spenge, den 21.05.2015

Dumcke  
Bürgermeister